

Schule sei als ein Eigenthum der Kirche anzusehen, so rufe ich die Kammer zum Zeugen an, ob ich diese Worte gebraucht, ich habe von dem nothwendigen Zusammenhang zwischen Kirche und Schule gesprochen, und wer dieses ableugnet, mit dem möchte ich noch besonders darüber sprechen; ich glaube kaum, daß er mich vom Gegentheil überzeugen könnte. Es ist von der Opposition gesprochen worden, welche der Schul- und Gemeindevorstand bilden könnte; ich fürchte aber eine ganz andere Opposition; es heißt nämlich: „es sei von besonderer Wichtigkeit, daß eine Gemeinde eine besondere Gemeindebehörde habe, welcher sie ihre gesammten Angelegenheiten übertrage, damit sie einen wirksamen Schutz- und Vereinigungspunct finde, wenn es darauf ankommen sollte, ihre Interessen gegen Anforderung der Behörden zu vertreten.“ Das klingt sogar, möchte ich sagen, revolutionair. Es soll also eine Corporation gebildet werden, zur Vertretung gegen die Behörde. Ich gestehe, daß mir dieß bedenklich geworden ist. Ferner wurde geäußert, ich hätte die Beziehung auf andere Staaten oft abgelehnt. Allerdings habe ich das gethan, so oft ich etwas für unzumuthig gehalten, was ich aber für zweckmäßig anerkannt habe, gab ich der Kammer zur Erwägung anheim. Nun wurde gesagt, durch die Städteordnung sei die Bestimmung ins Leben getreten, daß die Civilbehörde die Aufsicht über die Schulen hätte, und daraus sei kein großes Unglück hervorgegangen. Das ist auch nicht gesagt worden, aber es mußte erst das große Glück nachgewiesen werden, und davon möchte gerade aus der hiesigen Stadt nicht viel nachgewiesen werden können. Es wurde noch gesagt, eine solche Behörde würde das beiderseitige Interesse in gleicher Weise auffassen. Nein, so wird es nicht werden, das materielle Interesse wird die Hauptsache der Berathung ausmachen, und es werden Monate vergehen, ehe man Zeit findet, sich mit dem intellectuellen Interesse zu beschäftigen! Es sind eine Menge Obliegenheiten, welche der Schulvorstand über sich hat, es sind schwierige Dinge, und dazu soll er auch Gemeindevorstand sein. Ich glaube nicht, daß dieß möglich ist, zumal in zahlreichen Gemeinden, da wird sich das, was die Regierung wünscht, ohnedieß bilden, es wird ein Ausschuss hergestellt werden. Die Bemerkung über, Mysticismus und Kopfhängerei übergehe ich, da mir Niemand diese Absicht beilegen wird, und ich auch der Kammer hinlänglich bekannt sein werde, daß ich kein Kopfhänger oder Mystiker sei.

Referent Abg. v. Friesen: Ich glaube, daß es heute nicht mehr Zeit ist, ausführlich auf das noch zu antworten, was der Abg. Art vorgebracht hat. Nur das Einzige wollte ich noch erwähnen, daß die Deputation gewiß keine revolutionären Absichten gehabt hat; sie hat nur geglaubt, daß jede Gemeinde im Lande so gut ihre Rechte wahrnehmen und vertheidigen dürfe, wie jeder Private und wie die Ständeversammlung selbst, welche im Interesse des ganzen Landes handelt.

Hier wird nun die Berathung abgebrochen und die Sitzung nach 2 Uhr geschlossen.

Zweihundert und vier und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 11. Septbr. 1834.

Die Sitzung nimmt Nachmittags 5 Uhr ihren Anfang. Es wird zuvörderst das über die letzte Session aufgenommene Pro-

tocoll verlesen, und nach dessen Genehmigung durch v. Ziegler und Bürgermeister Bernhards mit vollzogen.

Auf der Registratur ist eingegangen:

1) Ueberweiter Bericht der 1. Deputation, das Decret wegen zweckmäßigerer Organisation der Patrimonialgerichte betr. 2) Zusammenstellung der Differenzpuncte wegen des Gesetzes über die Rechte persönlicher directer und indirecter Staatsabgaben betr.; beide Gegenstände sollen zum Druck befördert und auf die Tagesordnung gebracht werden. 3) Superintendent D. Karg zu Meissen macht Vorstellung gegen die Aufhebung der Superintendenturen s. w. d. a.; an die 3. Deputation. 4) Bericht der 2. Deputation, die oberlausitzer Landesschulden betr.; zum Druck und auf die Tagesordnung. 5) Königl. Decret vom 7. September, den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend; aa die 1. Deput.

Demnächst erstattet Bürgermeister Gottschald mündlich einen anderweiten Bericht über die der 4. Deputation schon früher überwiesene Beschwerden der Gemeinde zu Lauterbach. (Siehe die früheren Verhandlungen Nr. 409. d. Bl. S. 4272.)

Referent wiederholt die bei Gelegenheit der Berathung über den frühern wegen dieses Gegenstandes von der 4. Deputation erstatteten schriftlichen Bericht von der 1. Kammer gefaßten Beschlüsse, denen die 2. Kammer nur in Bezug auf die beiden ersten sich angeschlossen hat.

Was aber den dritten Beschluß der 1. Kammer anlangt, nämlich den Wittstellern hinsichtlich der beantragten Zurechtweisung des Obersteuercollegii, die Unausführbarkeit desselben, nach dessen bereits erfolgter Auflösung zu erkennen zu geben, so hat sich die 2. Kammer dahin entschieden, die Petenten zu bedeuten, daß auf ihr dießfalliges Gesuch nicht einzugehen, wenn auch das Obersteuercollegium inzwischen nicht aufgelöst worden wäre.

Die Gemeinde Lauterbach war ferner während der Zwischenzeit der Berathungen über eben erwähnte Beschwerde mit einem nachträglichen Gesuch (s. Nr. 463. d. Bl. S. 4995.) bei der 2. Kammer eingekommen, dessen petitum lautete: Die h. Ständeversammlung möge sich für die Bezahlung derjenigen 11 Thlr. 16 Gr. verwenden, welche den Dorfgerichts- und Ausschusspersonen dadurch, daß sie selbst die Stelle des zweiten Kettenziehers übernommen, als wohlverdienter Lohn zukämen.

Die 2. Kammer beschloß nun ihre Verwendung auch auf diese 11 Thlr. 16 Gr. auszudehnen.

Das Gutachten der Deputation geht nun, wie Referent, Bürgermeister Gottschald, bemerkt, dahin, sich diesem letztern Beschlüsse anzuschließen, in Betreff der Zurechtweisung des Obersteuercollegii aber, auf dem frühern Beschlüsse zu beharren. —

Für Letzteres erklärt sich hierauf die Kammer mit 21 gegen 6 Stimmen, für die Verwendung um Auszahlung erwähneter 11 Thlr. 16 Gr. aber einstimmig. Von diesem Allen soll die 2. Kammer mittelst Protocollextracts in Kenntniß gesetzt werden.

(Beschluß folgt.)